

Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbsteuer in der Gemeinde Muldenhammer -Gewerbsteuerhebesatzsatzung-

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), letzte Änderung 21. März 2013 (BGBl. I S. 556), der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer am 26.06.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Satz der Gewerbsteuer

- (1) Der Hebesatz für die Gewerbsteuer wird für das Gebiet der Gemeinde Muldenhammer für das Jahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Gewerbsteuer auf die Steuermessbeträge 380 v.H.

- (2) Der festgesetzte Hebesatz bleibt auch nach Ablauf des in Abs. 1 vorgesehenen Geltungszeitraumes wirksam, sofern keine andere Hebesatzbestimmung getroffen wird.

§ 2 Maßstab der Gewerbsteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbsteuer ist der Gewerbeertrag i.S. der §§ 7 ff. GewStG. Bei der Berechnung der Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Für dessen Ermittlung ist der § 11 GewStG entsprechend anzuwenden.

§ 3 Gewerbesteuerschuldner

Schuldner der Gewerbsteuer ist gem. § 5 GewStG der Unternehmer. Als der Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird.

§ 4 Gewerbesteuergegenstand

Steuergegenstand ist i.S. des § 2 GewStG jeder stehende Gewerbebetrieb, der eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes in der Gemeinde Muldenhammer unterhält.

§ 5 Gewerbesteuerentstehung

- (1) Die Gewerbesteuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (§§ 19 ff. GewStG) handelt, mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, für den die Festsetzung vorgenommen wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahres begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht.

§ 6 Fälligkeit der Gewerbesteuer

- (1) Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen zu entrichten.

- (2) Gewerbetreibende, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, haben die Vorauszahlungen während des Wirtschaftsjahres zu entrichten, das im Erhebungszeitraum endet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Muldenhammer, den 27.06.2013

.....
Jürgen Mann
Bürgermeister

